## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 26. Oktober 2016

#### in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. September 2021

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### § 3 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 4 Gebührenpflichtige Person

- (1) Gebührenpflichtige Person ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer dritten Person veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit beteiligten Personen ist jede gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der gebührenpflichtigen Person eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die gebührenpflichtige Person hat Anspruch auf eine Quittung.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. November 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 18. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2011, außer Kraft.

Wegberg, 26. Oktober 2016

gez. Michael Stock Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 7. November 2016 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 23. September 2021

Die Änderung wurde am 14.09.2021 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg GEBÜHRENTARIF

Tarif-Gegenstand Nr.			
1.	Ve		
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4	
		für die ersten zehn Seiten jeweils	0,80
		ab der elften Seite jeweils	0,50
	b)	Fotokopien und Ausdrucke im Format DIN A3	1,10
	c)	Farbkopien und Farbausdrucke	
		im Format DIN A4	1,40
		im Format DIN A3	1,80
	d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird;	
		die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	11,60
2.	. Lichtpausen und Plots		
	a)	DIN A2	10,50
	b)	DIN A1	12,50
	c)	DIN A0	22,50
3.	Ве		
je angefangene fünf Minu		angefangene fünf Minuten	5,00
4.	Ве		
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
		je Seite	5,40
	Be die		
5.	Ве	nehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und scheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder bührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je a	angefangene Viertelstunde	14,20
			Seite 3 von 4

6.	Lös Erk Nic	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Baugesetzbuch)			
	je a	angefangene Viertelstunde	14,20		
7.	Erteilung von Zweitschriften und Ersatzausstellungen				
	a)	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgaben- und Steuerbescheiden, etc.	5,00		
	b)	Ausstellung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,20		
8.	Feststellungen aus Konten und Akten				
	je angefangene Viertelstunde		13,20		
9.	Aus	szug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00		
10.	. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden				
	je angefangene Viertelstunde				
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für				
	a)	Büroarbeiten			
		je angefangene Viertelstunde	14,20		
	b)	Außenarbeiten			
		je angefangene Viertelstunde	14,20		
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten			
		je angefangene Viertelstunde	10,20		
12.	Bauakten				
	a)	Auskünfte, die eine Einsichtnahme in eine Bauakte erfordern			
		je angefangene Viertelstunde	14,20		
	b)	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Bauakten,			
		je angefangene Viertelstunde	14,20		